

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2013 einstimmig folgenden

## BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Hans und Meta Körbel“ (31/2013) angeführte Blatt, nämlich

Carl Goebel  
Bildnis des Malers Losow  
Inv. Nr. 28025  
Aquarell  
Maße: 21 x 16,2 cm

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger\_innen von Todes wegen nach Meta Körbel zu übereignen.

## BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Meta Körbel (geboren 1877) wurde von den NS-Machthabern als Jüdin verfolgt; sie war mit Hans Körbel (1873 - 1941) verheiratet; aus der 1936 geschiedenen Ehe stammen die beiden Söhne Robert Körbel (geboren 1906) und Hans Körbel jun. (geboren 1913).

Am 9. Juli 1938 stellte Hans Körbel jun. für seine Mutter Meta Körbel bei der Zentralstelle für Denkmalschutz einen Ausfuhrantrag, der für „6 Holzschnitte / 17 Ölbilder / 27 Aquarelle und Zeichnungen“ erteilt wurde, gleichzeitig wurde auf dem Formular vermerkt: „zurückbleiben: 1 Miniatur Göbel von der Albertina angekauft“. Aus dem Inventarbuch der Albertina ergibt sich, dass das gegenständliche Blatt „privat, Hans Körbel, RM 40,-“ angekauft wurde.

Nach den Meldedaten flüchteten Meta Körbel am 10. Februar 1939 nach Budapest und ihr Sohn Hans Körbel jun. am 31. August 1938 nach Palästina. Hans Körbel sen. starb 1941 im Altersheim der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien IX. Robert Körbel lebte seit 1925 in Mexiko.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig iSd § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Da Meta Körbel jedenfalls dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen ist, ist der Verkauf der Miniatur als Entziehung zu beurteilen, unabhängig davon, ob die Initiative zum Verkauf von ihr bzw. ihrem Sohn Hans Körbel jun. ausgegangen ist und ob sie einen angemessenen Preis erhalten hat (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates 26. Juni 2000 zu Valerie Eisler).

Das Aquarell steht heute infolge der Unterlassung von Rückstellungsansprüchen im Eigentum des Bundes. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger\_innen von Todes wegen nach Meta Körbel zu empfehlen.

Wien, am 6. Dezember 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER